



taggeld vvg (Abt. C) Ergänzende Bestimmungen der Kolping Krankenkasse AG betreffend die Taggeldversicherung (nach VVG)

Ausgabe 2005

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen/Zweck	Seite	2
2	Abschluss/Kündigung	Seite	2
3	Ruhen der Versicherung	Seite	2
4	Versicherungsangebot	Seite	2
5	Leistungsanspruch	Seite	2
6	Arbeitslose Versicherte	Seite	3
7	Mutterschaft	Seite	3
8	AHV-Alter	Seite	3
9	Ausland	Seite	3
10	Unfall	Seite	3
11	Altersstufen und Prämien	Seite	3
12	Auszahlungen	Seite	3
13	Meldung/Zeugnis	Seite	3
14	Allgemeine Bestimmungen	Seite	3

1 Rechtsgrundlagen/Zweck

1.1 Die Kolping Krankenkasse AG (nachfolgend Kolping) führt gestützt auf ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen gemäss VVG (AVB-VVG) eine: taggeld vvg.

1.2 Die taggeld vvg dient der Deckung des Erwerbsausfalls, der durch Krankheit und Unfall sowie Mutterschaft entstanden ist.

2 Abschluss/Kündigung

2.1 Wer in der Schweiz Wohnsitz hat und das 15., aber noch nicht das AHV-Altersjahr erreicht hat, kann – vorbehaltlich Überentschädigung – Antrag auf Abschluss einer Taggeldversicherung bei Kolping stellen, auch wenn für die obligatorische Krankenpflegeversicherung eine andere Kasse gewählt wurde.

2.2 Kolping ist berechtigt, Anträge und/oder Versicherungsänderungen abzulehnen oder Vorbehalte anzubringen. Bei einer Höherversicherung wird ein allfälliger Vorbehalt jedoch nur auf die zusätzlich versicherten Leistungen angebracht.

2.3 Die taggeld vvg kann eingeschrieben unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

2.4 Die Versicherung erlischt:

- a durch Kündigung;
- b durch endgültige Wohnsitzverlegung ins Ausland;
- c bei amtlicher Streichung im Einwohnerregister;
- d bei endgültiger Erschöpfung des Leistungsanspruchs;
- e bei Erreichen des Höchsteintrittsalters, sofern nicht eine Weiterversicherung beantragt wird;
- f im Todesfall.

3 Ruhen der Versicherung

3.1 Versicherte, bei welchen Kolping während mindestens drei Monaten vom Anspruch auf Versicherungsleistungen befreit ist, können die taggeld vvg in folgenden Fällen gegen eine Prämie während längstens 2 Jahren sistieren:

- bei Wegzug ins Ausland oder einem Auslandsaufenthalt für länger als 3 Monate;
- bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten in einer Straf-, Verwahrungs- oder Erziehungsanstalt;
- bei einer obligatorischen Versicherung durch den Arbeitgeber (z. B. Kollektiv- oder Betriebskrankenkasse);
- bei Militär- oder Zivildienst von zusammenhängend mehr als zwei Monaten.

3.2 Die Sistierung ist im Voraus schriftlich zu beantragen. Die Prämie beträgt 10% der ordentlichen Prämienansätze, im Minimum aber CHF 5.– pro Monat.

4 Versicherungsangebot

4.1 Die antragstellende Person kann nach Massgabe ihres mutmasslichen Erwerbsausfalles ein Taggeld von CHF 5.– oder ab diesem Betrag in Abstufungen von weiteren CHF 5.– bis zu einem Betrag von CHF 300.– versichern.

4.2 Eine Taggeldversicherung kann abgeschlossen werden:

- mit Leistungsbeginn ab dem 3. Erkrankungsstag (2. Tag nach dem Tag der Erkrankung);
- mit Leistungsbeginn ab dem 3./15./22./31./61./91./121./151./181. oder 361. Erkrankungsstag.

4.3 Es können verschiedene Taggeldversicherungen kombiniert werden.

4.4 Sofern keine Taggeldleistungen bezogen werden, können Taggeldversicherungen gegen eine entsprechende Prämie in eine andere Taggeldversicherungsvariante umgewandelt werden. Bei Höherversicherung gelten sinngemäss die Bestimmungen der Aufnahme.

5 Leistungsanspruch

5.1 Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung besteht für die Versicherungsdauer. Die Leistungen bemessen sich nach dem abgeschlossenen Versicherungsumfang dieser ergänzenden Bestimmungen.

Die gesamthaft erbrachten Taggeldleistungen dürfen den mutmasslich entgangenen Verdienst der versicherten Person durch den Versicherungsfall oder den Wert der ihr verunmöglichten Arbeitsleistung nicht übersteigen.

Leistungsvoraussetzungen sind:

- eine vom behandelnden Arzt oder Chiropraktiker bescheinigte und tatsächlich bestehende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50%;
- ein nachgewiesener Erwerbsausfall.

Die versicherte Person hat den Nachweis von einem Erwerbsausfall zu erbringen, da ansonsten kein Anspruch auf Taggeldleistungen besteht.

5.2 Das Taggeld wird für eine oder mehrere Krankheiten längstens während 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen ausgerichtet.

5.3 Ein Anspruch auf Leistungen besteht erst nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist. Diese wird vom Tag des Beginns der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit an berechnet. Als Wartefrist gelten Tage, an denen eine mindestens 50%ige Arbeitsunfähigkeit bestand.

5.4 Die vereinbarte Wartefrist wird nur einmal pro Kalenderjahr angerechnet. Geht die Arbeitsunfähigkeit über ein Kalenderjahr hinaus, wird die Wartefrist für den entsprechenden Schadenfall nicht mehr neu berechnet.

5.5 Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird ein entsprechend gekürztes Taggeld während der in Art. 5.2 vorgesehenen Dauer geleistet (der Versicherungsschutz für die Restarbeitsfähigkeit bleibt erhalten). Kein Leistungsanspruch besteht, wenn der Grad der Arbeitsunfähigkeit weniger als 50% beträgt.

5.6 Bei Leistungen anderer Sozial- und Privatversicherungen (Übersicherung gemäss Art. 17 AVB) wird die Leistung von Kolping auf den mutmasslich entgangenen Verdienst gekürzt. Die maximale Bezugsdauer gemäss Art. 5.2 bleibt bestehen.

5.7 Eine Herabsetzung des Taggeldes wegen Grobfahrlässigkeit führt nicht zu einer Verlängerung der Leistungsdauer.

5.8 Die versicherte Person darf die Aussteuerung nicht durch den teilweisen Verzicht auf Taggeldleistungen verhindern.

5.9 Bei Erschöpfung der Genussberechtigung erlischt die taggeld vvg.

6 Arbeitslose Versicherte

6.1 Arbeitslose Personen können ihre Versicherung gegen eine entsprechende Prämienanpassung unabhängig von ihrem Gesundheitszustand in eine solche mit einer Wartezeit von 30 Tagen umwandeln, sofern die Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse erfolgt ist. Die Prämie für eine daraus entstehende Höherversicherung (wegen Herabsetzung der Wartezeit) wird nach dem effektiven Alter berechnet.

Arbeitslosen Versicherten wird bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 50% das volle und bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 25%, höchstens aber 50%, das halbe Taggeld, maximal bis zur Höhe der Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet.

7 Mutterschaft

7.1 Bei Schwangerschaft und Niederkunft werden die versicherten Taggelder gewährt, sofern die Versicherte bis zum Tage der Niederkunft ohne Unterbrechung wenigstens 365 Tage bei Kolping für das zum Zeitpunkt der Mutterschaftsleistungen versicherte Taggeld versichert war.

7.2 Die Versicherte hat Anspruch auf ein Mutterschaftstaggeld von 16 Wochen, wovon mindestens 8 Wochen nach der Niederkunft liegen müssen.

8 AHV-Alter

8.1 Die taggeld vvg endet am letzten Tag des Monats in welchem der Versicherte das AHV-Alter erreicht hat.

8.2 Taggeldversicherten, die über das AHV-Alter hinaus erwerbstätig sind, kann auf ein entsprechendes schriftliches Gesuch hin die Weiterführung einer Taggeldversicherung im Rahmen von höchstens 50% des ausgewiesenen Arbeitsverdienstes unter entsprechender Anpassung der Prämien bewilligt werden. Ein diesbezügliches Gesuch ist Kolping schriftlich drei Monate vor Eintritt in das AHV-Alter zu unterbreiten. Das Gesuch muss Angaben über die weitere Erwerbstätigkeit und den Gesundheitszustand enthalten. Eine allfällige Weiterversicherung setzt in jedem Fall eine volle Arbeitsfähigkeit voraus.

8.3 Wird einem Versicherten die Weiterführung einer Taggeldversicherung gemäss Art. 8.2 bewilligt, dauert dieser Versicherungsschutz längstens bis zur Vollendung des 69. Altersjahres. Das Taggeld wird insgesamt längstens für 180 Tage ausgerichtet, wobei allfällige Wartezeiten an diese 180 Tage angerechnet werden.

9 Ausland

9.1 Tritt eine Arbeitsunfähigkeit während eines Auslandsaufenthaltes ein, wird das versicherte Taggeld nur während der Dauer eines stationären Heilanstaltaufenthaltes ausgerichtet.

9.2 Begibt sich ein arbeitsunfähiger Versicherter, der Anspruch auf Leistungen hat, ohne Zustimmung der Kasse ins

Ausland, besteht während der Zeit des Auslandsaufenthaltes kein Anspruch auf Leistungen.

10 Unfall

10.1 Unfälle sind – sofern gegen eine zusätzliche Prämie mitversichert – der Krankheit gleichgestellt, soweit diese ergänzenden Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Will ein Antragsteller bzw. Versicherter das Unfallrisiko ein- oder ausschliessen, hat er dies auf dem Antragsformular ausdrücklich zu vermerken und unterschriftlich zu bestätigen. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich.

10.2 Jeder Unfall ist Kolping innerhalb von 5 Tagen zu melden.

11 Altersstufen und Prämien

11.1 Die Prämien für die taggeld vvg werden von Kolping unter Abstufung nach dem Eintrittsalter festgelegt.

11.2 Bei Höherversicherungen wird der Versicherte für die zusätzliche Taggeldsumme anhand des aktuellen Lebensalters eingeteilt.

12 Auszahlungen

12.1 Die Auszahlung der Taggeldleistungen erfolgt in der Regel nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit.

12.2 Bei länger andauernder Arbeitsunfähigkeit von mehr als einem Monat leistet Kolping auf Antrag des Versicherten nach Eingang der entsprechenden Belege und Bescheinigungen monatliche Akontozahlungen zum Anfang des Folgemonats.

13 Meldung/Zeugnis

13.1 Der Versicherte hat seine Arbeitsunfähigkeit innert 5 Tagen Kolping zu melden und innert 3 weiteren Tagen eine schriftliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung des behandelnden Arztes oder Chiropraktikers einzureichen.

Bei Unfällen ist Kolping auch das von ihr zugestellte Unfallmeldeformular innert 5 Tagen ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden.

13.2 Bei selbst verschuldeter, verspäteter Einreichung der Arbeitsunfähigkeitsbestätigung besteht frühestens ab Eingang des ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf das versicherte Taggeld.

13.3 Rückdatierungen von Zeugnissen zur Erwirkung von Taggeldleistungen sind nicht zulässig.

13.4 Nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit (inkl. teilweiser) ist Kolping unverzüglich eine schriftliche ärztliche Bestätigung über den Grad und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.

14 Allgemeine Bestimmungen

Für alle in diesen ergänzenden Bestimmungen nicht besonders geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäss VVG (AVB-VVG).